

Teilzeit jedes Jahr neu beantragen?

Beitrag von „CDL“ vom 17. Dezember 2021 12:43

[Zitat von Kopfschloss](#)

[DFU](#)

Hast du da was Schriftliches?

Das wäre mir neu wenn das wirklich so wäre würde ich mir am Wo ein to [do](#) sparen können. 

LG Kopfschloss

Ich habe das nicht direkt gefunden, denke aber, dass es indirekt hieraus hervorgeht:

[Zitat von RP Stuttgart](#)

Für die Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen mit mindestens 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit bzw. der Hälfte des regelmäßigen Dienstes gibt es keine zeitliche Höchstgrenze. Sie ist so lange möglich, wie die Voraussetzungen vorliegen. Unterhälftige Teilzeit darf zusammen mit Urlaub von längerer Dauer ohne Dienstbezüge 15 Jahre nicht überschreiten (§ 73 Absatz 1 LBG).

Wenn beim ersten Beantragen der Teilzeit nachgewiesen wurde, dass diese aus familiären Gründen wegen minderjähriger Kinder im Haushalt erfolgt, entfällt der Anspruchsgrund ja auch in den Folgejahren bis zum Erreichen der zeitlichen Höchstgrenze nicht. Insofern spart es unnötige Verwaltungsakte an dieser Stelle lediglich Änderungsmitteilungen über Stewi einzufordern. Frag aber doch vielleicht einfach noch einmal kurz bei deiner Gewerkschaft nach, ob das passt, damit du auf der sicheren Seite bist. Was ich interpretiere und das RP dann wie handhabt können durchaus zweierlei sein.